

## Beitrittserklärung

Der/die Unterzeichnende erklärt den Beitritt zum Verein und verpflichtet sich, den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

Institutsjahr: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Die Beitrittserklärung ist zu senden an:

Verein ehemaliger Schüler und Freunde des Institut La Salle, 2000 Neuchâtel

### STATUTEN

#### Verein ehemaliger Schüler und Freund des Institut La Salle Neuchâtel (Früher Institut Catholique Neuchâtel)

#### I. ALLGEMEINES

##### Art. 1

Die ehemaligen Schülerinnen, Schüler und Freunde des Institut La Salle Neuchâtel bilden einen Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Der Verein hat seinen Sitz in Neuchâtel und unterstützt den Grundgedanken von J. B. de la Salle und der daraus entstehenden Projekte.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 2

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechtes erworben werden, die sich mit den Zielen des Vereins einverstanden erklären und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Jahresbeitrag eines Mitgliedes beträgt höchstens Fr. 90.--; wobei die Generalversammlung den Jahresbeitrag im einzelnen festlegt.

##### Art. 3

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die schriftliche Austrittserklärung hat an den Vorstand zu erfolgen. Die Beiträge sind für das Austrittsjahr geschuldet.

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Ausschlussgründe sind:

Missachtung der Zielsetzungen, Verletzung der Mitgliederpflichten.

#### III. ORGANISATION

##### Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

##### Art. 5

Die Mitglieder des Vereins werden durch den Vorstand alljährlich im zweiten Quartal zur ordentlichen Generalversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle;
- Genehmigung des Voranschlages und Festsetzung des Jahresbeitrages;
- Aenderung der Statuten

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand jeweils bis Ende Januar einzureichen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder zu einer ausserordentlichen Generalversammlung ein, wenn die Umstände dies erfordern oder wenn dies von 10 % der Mitglieder verlangt wird. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Abänderung der Statuten, wofür die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Es wird offen abgestimmt und gewählt, wenn nicht geheime Abstimmung oder Wahl verlangt und beschlossen wird.

##### Art. 6

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wovon ein Präsident, ein Aktuar und ein Kassier. Er konstituiert sich selbst.

Die ASFEC hat ein Anrecht auf Vertretung im Vorstand.

Der Vorstand leitet den Verein im Sinne der Statuten und vertritt ihn nach aussen. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

##### Art. 7

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmann. Sie hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

#### IV. MITTEL

##### Art. 8

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, Zuwendungen und Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentlichen Ausgaben sind im Wesentlichen die Verwaltungskosten und die Ausgaben im Rahmen des in Art. 1 formulierten Zweckes.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### Art. 9

Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen einer wohltätigen Organisation, im Sinne von Art. 1 der Statuten, übergeben.

##### Art. 10

Diese Statuten sind am 27. September 2014 von der Generalversammlung angenommen worden und damit in Kraft getreten.

Neuchâtel, den 27.09.2014

**VEREIN EHEMALIGER SCHÜLER UND  
FREUNDE DES INSTITUT LA SALLE  
NEUCHÂTEL**

Michael Leiser, Präsident  
Christian Loser, Kassier & Vizepräsident